

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 16/5580 –

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Übergangsregelungen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Übergangsregelungen zur Vorbereitung der“ durch die Worte „über Maßnahmen im Zusammenhang mit“ ersetzt.
2. Folgender neue Artikel 2 wird eingefügt:

**„Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung
der neuen Verbandsgemeinde Waldsee**

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort ‚Waldsee‘ durch das Wort ‚Rheinauen‘ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen ‚Rheinauen‘.“
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 bis 3 und 5 werden die Worte „und Hettenleidelheim“ jeweils durch die Worte „, Hettenleidelheim und Kusel“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „und Waldmohr“ durch die Worte „, Waldmohr und Kusel“ ersetzt.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und erhält folgende Fassung:

**„Artikel 4
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 am 1. Januar 2016,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Änderung im Hinblick auf den neuen Artikel 2.

Zu Nummer 2:

Mit Artikel 2 wird für die am 1. Juli 2014 aus den bisherigen verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und den beiden Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee, den Ortsgemeinden Otterstadt und Waldsee gebildete neue Verbandsgemeinde der Name „Rheinauen“ letztlich festgelegt.

Dieser Name weicht von dem bisherigen vorläufigen Namen der neuen Verbandsgemeinde, dem Namen „Waldsee“, ab.

In der Sitzung des Rats der neuen Verbandsgemeinde am 11. Juni 2015 haben 23 Ratsmitglieder für den Verbandsgemeindenamen „Rheinauen“ und zehn Ratsmitglieder für den Verbandsgemeindenamen „Waldsee“ votiert.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Räte dreier der vier Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde ebenfalls mehrheitlich den Verbandsgemeindenamen „Rheinauen“ präferieren.

So soll nach dem vom Ortsgemeinderat Neuhofen in der Sitzung am 26. Mai 2015 mit 14 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen gefassten Beschluss die neue Verbandsgemeinde den Namen „Rheinauen“ tragen. Wie der Ortsgemeinderat Otterstadt in der Sitzung am 3. Juni 2015 einstimmig beschlossen hat, soll die neue Verbandsgemeinde den Namen „Rheinauen“ erhalten. Der Ortsgemeinderat Altrip hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2015 mit 22 Ja-Stimmen für den Verbandsgemeindenamen „Rheinauen“ ausgesprochen. Lediglich vom Ortsgemeinderat Waldsee ist in der Sitzung am 21. Mai 2015 mit 19 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen beschlossen worden, den Verbandsgemeindenamen „Waldsee“ vorzuschlagen. Ferner hat der Ortsgemeinderat Waldsee in dieser Sitzung mit 18 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen beschlossen, dass als Alternative und Kompromiss zum Verbandsgemeindenamen „Waldsee“ der Verbandsgemeindenname „Waldsee in den Rheinauen“ vorgeschlagen wird.

In die Beschlüsse des Rats der neuen Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinderäte Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee sind auch die Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung einbezogen worden. Dabei hat die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den Verbandsgemeindenamen „Rheinauen“ gestimmt.

Mithin befürworten außer dem Rat der neuen Verbandsgemeinde auch die Räte einer Mehrheit ihrer Ortsgemeinden den Verbandsgemeindenamen „Rheinauen“.

Der Verbandsgemeindenname „Rheinauen“ hat einen Landschaftsbezug. Die Rheinauen sind umfassender als das Gebiet der aus den bisherigen verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee gebildeten neuen Verbandsgemeinde. Kommunen mit Namen von Landschaften, die über ihr Gebiet hinausreichen, gibt es in Rheinland-Pfalz bereits häufiger. Bisher trägt keine Verbandsgemeinde oder andere kommunale Gebietskörperschaft in Rheinland-Pfalz den Namen „Rheinauen“ oder einen ähnlichen Namen.

Die Festlegung des Verbandsgemeindenamens „Rheinauen“ entsprechend dem Beschlussvotum des Rats der neuen Verbandsgemeinde und im Übrigen auch entsprechend den Beschlussvoten der Ortsgemeinderäte Altrip, Neuhofen und Otterstadt sowie den Ergebnissen einer Bürgerbeteiligung trägt zur Steigerung seiner Akzeptanz vor Ort und damit auch zu einer stärkeren Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Verbandsgemeinde bei. Aus diesem Gemeinwohlgrund wird für die neue Verbandsgemeinde nun der Name „Rheinauen“ abweichend von ihrem vorläufigen Namen „Waldsee“ festgelegt.

Nach § 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

Wie § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 GemO regelt, kann das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen des Gemeinwohls auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Verbandsgemeinde den Verbandsgemeindenamen ändern oder den Namen einer neu gebildeten Verbandsgemeinde bestimmen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90) führt die neue Verbandsgemeinde zunächst den Namen „Waldsee“. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes sieht vor, dass das fachlich zuständige Ministerium innerhalb eines Jahres nach der Gebietsänderung den Namen der neuen Verbandsgemeinde letztlich festlegen wird.

Im vorliegenden Fall wird es aufgrund der Gesamtumstände, insbesondere auch aufgrund der Positionierungen der Organe der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden, als sachgerechteste Lösung erachtet, für die neue Verbandsgemeinde den Namen „Rheinauen“ letztlich durch eine gesetzliche Regelung festzulegen.

Zu Nummer 3:

Mit den Änderungen wird der Geltungsbereich des § 1 auf die Verbandsgemeinde Kusel ausgeweitet.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat zwischenzeitlich den Entwurf eines Landesgesetzes ausgearbeitet, nach dem aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel am 1. Januar 2018 eine neue Verbandsgemeinde gebildet wird. Der Gesetzentwurf ist von ihm kürzlich den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften übersandt worden. Sie haben nun die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf knüpft an Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte Kusel und Altenglan vom 21. Juli 2015 an. Mit diesen Beschlüssen haben die beiden Verbandsgemeinderäte ihrem Zusammenschluss grundsätzlich zugestimmt.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel ist für eine Amtszeit bis zum 30. Mai 2017 ernannt. Zwischen diesem Ende seiner Amtszeit und dem anvisierten Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan liegen sieben Monate.

Ohne eine gesetzliche Regelung, wie sie § 1 Satz 1 enthält, wäre eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel gemäß den zeitlichen Vorgaben des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 GemO und gemäß § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO für eine Amtszeit von acht Jahren zu wählen. Die achtjährige Amtszeit würde wegen des für den 1. Januar 2018 geplanten Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan aber bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am 31. Dezember 2017, vorzeitig enden. Zeitnah zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan muss deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister gewählt werden. Den Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge stünde ihr oder ihm, sofern sie oder er nicht Bürgermeisterin oder Bürgermeister würde, ein Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde für den restlichen Ernennungszeitraum oder auf ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in der neuen Verbandsgemeinde zu. Würden weder die Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter noch ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt beansprucht, wäre sie oder er gemäß der einschlägigen Regelung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Diese Fallgestaltung ist schon allein unter Kostengesichtspunkten die schlechtere Alternative zum Verzicht auf die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kusel bis zu deren Gebietsänderung und die Bestellung des derzeitigen Bürgermeisters dieser Kommune zur beauftragten Person für einen Übergangszeitraum. Ähnliches würde bei der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kusel für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren gelten. Zwar reduzierten sich dann die Kosten. Allerdings ließen sich die Kosten nicht vollständig vermeiden. Die verkürzte Amtszeit müsste sich auf einen gewissen über den geplanten Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan hinausgehenden Mindestzeitraum erstrecken.

Der Zeitraum von sieben Monaten für die Bestellung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kusel zur beauftragten Person liegt innerhalb des Rahmens des § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG). Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 KomVwRGrG kann eine beauftragte Person für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Freiwerden der Stelle der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bestellt werden.

Für die Bestellung des bisherigen Bürgermeisters zur beauftragten Person bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kusel hat sich deren Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 21. Juli 2015 einstimmig ausgesprochen.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenglan ist für eine Amtszeit bis zum 30. Juni 2022 ernannt. Folglich werden die Regelungen des § 1 nicht auf die Verbandsgemeinde Altenglan ausgeweitet.

Zu Nummer 4:

Änderung aufgrund des neuen Artikels 2.

Für die Fraktion
der SPD:
Carsten Pörksen

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann